

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Heiner Schönecke (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung

Erneuerbare Energien in Landschaftsschutzgebieten

Anfrage des Abgeordneten Heiner Schönecke (CDU), eingegangen am 02.03.2022 - Drs. 18/10846 an die Staatskanzlei übersandt am 04.03.2022

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 04.04.2022

Vorbemerkung des Abgeordneten

Klimaschutz- und Wirtschaftsminister Robert Habeck (GRÜNE) hat vor einigen Tagen konkrete Maßnahmen für den Klimaschutz vorgestellt. Damit will er die Energiewende beschleunigen. Dazu zählt auch die Vereinfachung des Ausbaues von Windenergie- und Photovoltaikanlagen.

Laut Aussage des Bundesministers soll der Ausbau der Windenergie schneller vorankommen und gleichzeitig mit dem Artenschutz versöhnt werden. Das soll u. a. durch ein Wind-an-Land-Gesetz geschehen, in dem 2 % der Landesfläche für die Windenergie reserviert werden. Ein zweiter Schwerpunkt ist die Vereinfachung und Beschleunigung von Genehmigungs- und Planungsverfahren.

Ein weiterer Schwerpunkt ist der Ausbau der Photovoltaik. Dazu will Minister Habeck ein Solarbeschleunigungsgesetz vorlegen. Dieses beinhaltet ein breites Bündel an Einzelmaßnahmen. Dazu zählen u. a. eine Solarpflicht für gewerbliche Neubauten. Außerdem solle bei privaten Neubauten die Photovoltaik zur Regel werden.

Die in Deutschland installierte Photovoltaik-Leistung setzt sich zu ca. drei Vierteln aus Dachanlagen und einem Viertel aus Freiflächenanlagen zusammen. Die für 1 MW Freiflächen-Photovoltaik benötigte Fläche betrug im Jahr 2019 1,2 ha.

Ende 2019 belegten Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Deutschland insgesamt gut 30 000 ha, davon waren knapp 26 % Ackerflächen und 14 % Randstreifen an Verkehrswegen, die teilweise ebenfalls den Ackerflächen zuzuordnen sind. Die installierte Photovoltaik-Leistung auf diesen Flächenkategorien entspricht 0,07 % der gesamten landwirtschaftlichen Fläche Deutschlands. Nach dem EEG 2017 sind Photovoltaikanlagen nur auf einer eingeschränkten Flächenkulisse förderfähig, auf Ackerflächen nur in benachteiligten Gebieten.

Die Landesregierung hat einen weiteren Schritt für das Gelingen der Energiewende beschlossen: Durch die Niedersächsische Freiflächensolaranlagenverordnung haben künftig niedersächsische Projekte bessere Chancen bei den Ausschreibungen der Bundesnetzagentur für Solarparks auf Freiflächen. So soll die Ausbaugeschwindigkeit bei der Solarenergie vorangetrieben werden.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der ambitionierte Ausbau der erneuerbaren Energien ist für die Landesregierung ein zentrales Element der Klimaschutz- und Energiepolitik. Er ist von zentralem öffentlichem Interesse, nicht nur, um die Treibhausgasneutralität zu erreichen, sondern um - nicht zuletzt vor dem Hintergrund des Krieges in der Ukraine - unabhängiger von fossilen Energieträgern zu werden.

Deutschland und auch dem Land Niedersachsen muss es gelingen, seine Energieversorgung so umzubauen, dass sie sowohl den ambitionierten Klimazielen gerecht wird als auch den wachsenden

Bedarfen von Wirtschaft und Haushalten und den berechtigten Anforderungen der Versorgungssicherheit. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund des Krieges in der Ukraine. Niedersachsen strebt an, den gesamten Energiebedarf bis spätestens 2040 bilanziell vollständig durch erneuerbare Energien zu decken. Energie muss klimaneutral werden und gleichzeitig bezahlbar bleiben. Dies erfordert eine erhebliche Beschleunigung und Ausweitung des Ausbaus erneuerbarer Energien. Die nachfolgenden Antworten erfolgen auf Basis der zur Verfügung stehenden Daten.

1. Wie bewertet die Landesregierung die Aussage des Bundesklimaschutz- und Wirtschaftsministers Robert Habeck, dass 2 % der Landesfläche für Windenergie reserviert werden sollen?

Die genannte Aussage stellt eine zwischen den die neue Bundesregierung tragenden Parteien in ihrem Koalitionsvertrag vereinbarte Maßnahme dar. Danach sollen für die Windenergie an Land 2 % der Landesflächen ausgewiesen werden. Die Bundesregierung beabsichtigt eine gesetzliche Verankerung von Flächenzielen für die Bundesländer im Rahmen des sogenannten Sommerpakets. Um den Strom- und Energiebedarf künftig klimaneutral zu erzeugen, ist der Ausbau der erneuerbaren Energien deutlich zu steigern und zu beschleunigen. Um den Anteil der Windenergie an Land bundesweit zu erhöhen, ist auch eine Erhöhung des dafür benötigten Flächenanteils erforderlich.

Grundsätzlich wird eine verbindliche Vorgabe von Flächenzielen für die Länder als effektives Instrument zur Gewährleistung der Erreichung der nationalen Ziele beim Ausbau der Windenergie an Land erachtet.

Niedersachsen hatte sich bereits selbst ehrgeizige Ziele gesetzt. Für die Windenergie an Land besteht die energiepolitische Zielstellung in Niedersachsen, bis 2030 1,4 % der Landesfläche für die Windenergienutzung planerisch bereitzustellen und darüber eine installierte Gesamtleistung von 20 Gigawatt zu ermöglichen. Ab 2030 sollen 2,1 % der Landesflächen planerisch zur Verfügung gestellt werden. Diese energiepolitischen Zielsetzungen sind im fortgeschriebenen Windenergieerlass (RdErl. 20.07.2021, Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen [Windenergieerlass], Nds. MBl. Nr.35/2021 S.1398) verankert worden und als Grundsätze der Raumordnung im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen vorgesehen (LROP-Entwurf, Stand Dezember 2021).

Die konkrete Ausgestaltung eines Flächenziels wird aktuell auf Bundesebene diskutiert. Abhängig von der konkreten bundesrechtlichen Ausgestaltung der Flächenvorgabe könnten gegebenenfalls für Niedersachsen in zeitlicher und/oder quantitativer Hinsicht Nachjustierungen dieser Flächenzielmarken erforderlich werden.

2. Gibt es ähnliche Festlegungen auch für Photovoltaik?

Für Photovoltaik gibt es derzeit durch den Bund oder das Land Niedersachsen keine derartig vorgegebenen Flächenvorgaben.

3. Wie groß ist der Anteil der aktuell für Windenergie genutzten Flächen in Niedersachsen (bitte aufschlüsseln nach Landkreisen und kreisfreien Städten)?

Die insgesamt ausgewiesene Fläche im Bundesland Niedersachsen (in km² oder ha) konnte bei der letzten Erhebung für den Stand 31.12.2020 nicht ermittelt werden.

Da auf Ebene der Regionalplanung acht Planungsräume ohne Ausschlusswirkung planen, kann wegen fehlender GIS-Daten auf Ebene der Bauleitplanung für diese Planungsräume keine Gesamtfläche ermittelt werden. Eine einfache Aufsummierung der Flächen verbietet sich, da nicht ermittelbar ist, ob die Flächenfestlegungen auf Ebene der Bauleitplanung räumlich deckungsgleich mit den Vorranggebieten Windenergienutzung sind oder tatsächlich über die regionalplanerisch festgelegte Flächenkulisse hinausgehen. Die für die Regionalplanungsebene ermittelten Daten können der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

		Ausgewiesene Fläche für Windenergie an Land (in ha)
Gesamt		*
auf Regionalplanebene ausgewiesen		28 179,41
	davon als Vorranggebiete ausgewiesen	7 456,19
	davon als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ausgewiesen	20 397,85
	davon als Eignungsgebiete ausgewiesen	325,37
	davon als andere Gebietsform ausgewiesen	0
auf Bauleitplanebene ausgewiesenen		35 056
	davon in Flächennutzungsplänen ausgewiesen	35 056
	davon in Bebauungsplänen ausgewiesen (optional)	–

4. Wie groß ist der Anteil der für Freiflächen-Photovoltaik genutzten Flächen in Niedersachsen (bitte aufschlüsseln nach Landkreisen und kreisfreien Städten)?

Bei der Abfrage haben (Stand: 17.03.2022) von den angeschriebenen 103 Bauaufsichtsbehörden 83 geantwortet, dies entspricht rund 80 %. In ihren Zuständigkeitsbereichen befinden sich insgesamt 314 Freiflächenphotovoltaikanlagen. In knapp 63 % der antwortenden Städte, Gemeinden und Landkreise befindet sich zumindest eine Freiflächenphotovoltaikanlage. Insgesamt haben die Anlagen eine Fläche von 8 003 533 m², was 0,0206 % der Gesamtfläche der antwortenden Gebietskörperschaften entspricht. In den kreisfreien Städten befinden sich fünf Freiflächenphotovoltaikanlagen mit einer Gesamtfläche von 356 684 m². Das entspricht 0,0342 % ihrer Fläche. Dieser Wert liegt zwar deutlich über den 0,0203 % der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, aufgrund der im Vergleich geringen Fläche der kreisfreien Städte führen einzelne Anlagen hier allerdings im Verhältnis zur Stadtfläche zu starken Veränderungen. Die Zahlen lassen sich insofern nur sehr eingeschränkt vergleichen.

Die Repräsentativität der Zahlen muss deutlich relativiert werden, da in den Bauaufsichtsbehörden eine manuelle Auswertung der erteilten Baugenehmigungen erforderlich ist. Aufgrund der kurzen Frist hat dies zu einer deutlichen Mehrbelastung geführt. Es liegt nahe, dass Bauaufsichtsbehörden, bei denen viele Freiflächenphotovoltaikanlagen im Zuständigkeitsbereich existieren - die den vorliegenden Zahlen zufolge im ländlichen Raum liegen und tendenziell personell schwächer ausgestattet sein könnten - aufgrund des Erhebungsaufwands und der knappen Kapazitäten keine Angaben gemacht haben. Im Übrigen dürfte der Begriff „Anlage“ unterschiedlich interpretiert worden und entweder als reine Kollektorfläche, als Kollektorfläche inklusive Versorgungswege oder im Zweifel die Grundstücksfläche angegeben worden sein.

5. In Niedersachsen gibt es Regionen und Landkreise, in denen diese Vorgaben wegen der Bevölkerungsdichte, großer Landschaftsschutzgebiete oder intensiver Landwirtschaft nicht oder nur schwierig umsetzbar sein werden. Werden im Fall einer nicht möglichen Umsetzbarkeit der Vorgaben andere Gebiete dazu angehalten, größere Flächen als Ausgleich auszuweisen?

Nach dem Konzept des BMWK zur gesetzgeberischen Umsetzung des 2 %-Ziels des Koalitionsvertrags - s. Vorbemerkung (Stand 03.03.2022) adressiert und verpflichtet die beabsichtigte gesetzgeberische Umsetzung die Länder. Die Länder können die Flächenziele individuell auf die kommunale Ebene herunterbrechen oder die Flächen selbst in ihren landesweiten und regionalen Raumordnungsplänen bereitstellen. Würden sich die Länder entscheiden, die Ziele auf die Ebene der Kommunen oder regionalen Planungsgemeinschaften herunterzubringen, binden sie die nachfolgenden Planungsebenen durch Landesgesetz.

Insoweit bleibt die weitere Ausgestaltung eines gesetzlichen Regelungsvorschlags abzuwarten. Selbst unter der Annahme, dass den Ländern keine Vorgaben gemacht werden, wie sie das 2 %-Ziel erreichen, wäre es jedoch nach Auffassung der Landesregierung erforderlich, die Verteilung innerhalb der Länder an die tatsächlichen Möglichkeiten anzupassen.

6. Knapp 19 % (2020) der Fläche Niedersachsens sind Landschaftsschutzgebiet, gut 5 % Naturschutzgebiete. Pauschal sind Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten nur dann unzulässig, wenn fachrechtliche Vorgaben dagegensprechen. Die Prüfung der Zulässigkeit für die Errichtung von Windenergieanlagen erfolgt unter Beteiligung der Naturschutzbehörden. Raumordnungsbehörden sind hierbei außen vor. Wird das besondere Landesinteresse am verstärkten Einsatz von Windenergieanlagen die Vorgaben des Naturschutzes überwinden?

In einem Landschaftsschutzgebiet sind gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

In Landschaftsschutzgebieten ist die Genehmigung von WEA außerdem ausgeschlossen, wenn die jeweilige Schutzgebietsverordnung entsprechende Bauverbote enthält und die Errichtung von WEA mit dem Schutzzweck gemäß der Schutzgebietsverordnung nicht zu vereinbaren ist.

Eine Genehmigung von Anlagen kann in diesen Gebieten gleichwohl über eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Rahmen von Einzelfallentscheidungen erfolgen oder auf Grundlage von Ausnahmetatbeständen, sofern die jeweilige Schutzgebietsverordnung einen solchen Tatbestand enthält.

Eine Befreiung kann u. a. gewährt werden, wenn sie aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. Bei der Prüfung sind die im Einzelfall widerstreitenden Interessen, das überwiegende öffentliche Interesse am Bau der Windenergieanlage mit der Wertigkeit des Landschaftsschutzgebietes abzuwägen. Das öffentliche Interesse an dem Bau von Windenergieanlagen ist gewichtig, da die politischen Veränderungen einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien erforderlich machen. Hierzu erscheint die Errichtung von Anlagen in Landschaftsschutzgebieten jedoch nicht grundsätzlich „notwendig“ i. S. d. § 67 BNatSchG. Dies gilt insbesondere deshalb, weil mit ca. 19 % der Anteil von Landschaftsschutzgebieten an der Landesfläche in Niedersachsen unterdurchschnittlich ist (Bundesdurchschnitt: 26 %, Quelle: Bundesamt für Naturschutz, <https://www.bfn.de/karten-und-daten/landschaftsschutzgebiete-deutschland>).

7. Gilt das besondere Landesinteresse auch für Photovoltaikanlagen?

Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist nach Auffassung der Landesregierung von öffentlichem Interesse, dies gilt insbesondere für den Ausbau der Windenergie und der Photovoltaik.

Aufgrund der Vielzahl von unterschiedlichen Ausgestaltungs- und Einsatzmöglichkeiten von Photovoltaikanlagen, sind die Schlussfolgerungen daraus allerdings nicht pauschal zu beantworten.

Hinsichtlich einer Solarpflicht auf Bauten hat die Landesregierung mit der Änderung der NBauO einen ersten Schritt getan und eine Pflicht für den Bau von PV-Anlagen auf Gewerbebauten geschaffen. Aktuell hat die Landesregierung im Rahmen einer möglichen Novelle des NKlimaG eine Ausweitung der Solarpflicht angeregt. Es wird Aufgabe der Legislative sein, hierüber zu befinden.

Hinsichtlich der Freiflächen-Photovoltaik bedarf es auf Ebene der Planungsträger ähnlicher Abwägungsentscheidungen wie bei Windkraftanlagen.

Die Frage des Landesinteresses hingegen war bei der Förderung von PV-Batteriespeichern durch das Land zu beantworten, denn bei der Gewährung von Zuwendungen ist regelmäßig zu beachten, dass nach § 44 i. V. m. § 23 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) eine Zuwendung nur dann gewährt werden darf, wenn das Land Niedersachsen ein erhebliches Interesse an der Durchführung der Maßnahme hat, was in diesem Fall gegeben war.

8. Wie groß ist der Anteil der für Windenergie genutzten Flächen in Landschaftsschutz- und Naturschutzgebieten in Niedersachsen (bitte aufschlüsseln nach Landkreisen und kreisfreien Städten)?

Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat in der Vergangenheit eine Erfassung der bestehenden Windkraftanlagen vorgenommen. Dieser Bestand liegt vor und wurde zur Flächenberechnung verwendet.

Demnach wurden die Flächen wie folgt berechnet: Grundlage der Berechnung ist die Länge der Rotoren. Dort, wo keine Länge angegeben war, wurde ein mittlerer Wert von 70 m angenommen. Um eine betroffene Fläche aus den Punktdaten zu ermitteln, wurde die Rotorlänge mal 3 und mal 5 berechnet. Aus diesen Werten lassen sich Ellipsen im GIS berechnen, wobei die vorherrschende Windrichtung mitberücksichtigt wurde. Daraus ergeben sich also Ellipsenflächen in Abhängigkeit zur Größe der Rotoren als Basis einer Gesamtfläche.

Aus vorliegenden Datenbeständen zu LSG und NSG wurde ebenfalls eine Gesamtfläche ermittelt. So ergeben sich die in der unten stehenden Tabelle benannten Flächen in den Schutzgebieten.

Insgesamt liegen danach 166 WEA in Landschaftsschutzgebieten, die Verteilung auf die betroffenen Landkreise ist in der unten stehenden Tabelle in der dritten Spalte beschrieben. Die Flächenanteile LSG/NSG pro Landkreis sind in der vierten Spalte festgehalten.

Die damit durch die Rotorflächen betroffenen Flächenanteile in den LSG/NSG sind ebenfalls pro Landkreis berechnet worden und als tatsächliche Flächengröße in Hektar (Spalte 5) und in Prozent (Spalte 6) berechnet.

Landkreisname	Kreisschlüssel	Anzahl WEA in LSG	Summe LSG/NSG-Fläche in Hektar	Betroffene Rotorfläche in Hektar	Anteil in %
Göttingen	03159000	7	113848,76	413,80	0,36
Hannover	03241000	17	107999,74	505,00	0,47
Diepholz	03251000	5	44207,46	340,07	0,77
Hamelin-Pyrmont	03252000	1	30891,54	214,13	0,69
Hildesheim	03254000	2	24570,02	122,93	0,50
Nienburg/Weser	03256000	1	34226,78	55,69	0,16
Schaumburg	03257000	8	30537,39	38,05	0,12
Celle	03351000	2	54577,16	88,16	0,16
Osterholz	03356000	9	20765,12	307,11	1,48
Delmenhorst	03401000	4	1744,26	44,84	2,57
Emden	03402000	2	1934,73	34,83	1,80
Oldenburg	03403000	1	3234,09	63,04	1,95
Osnabrück	03404000	11	3881,68	79,86	2,06
Aurich	03452000	77	28153,85	1637,29	5,82
Emsland	03454000	2	57444,54	126,39	0,22
Friesland	03455000	4	9877,11	206,87	2,09
Grafschaft Bentheim	03456000	1	9409,45	17,29	0,18
Oldenburg	03458000	1	25736,95	54,56	0,21
Osnabrück	03459000	11	82836,04	415,74	0,50
Vechta	03460000	1	16426,69	50,59	0,31
Wesermarsch	03461000	2	14478,43	138,49	0,96
Wittmund	03462000	9	6236,64	182,89	2,93
Salzgitter	03102000	0	4194,31	2,70	0,06
Gifhorn	03151000	0	39845,89	14,47	0,04
Helmstedt	03154000	0	21313,41	17,68	0,08
Northeim	03155000	0	52790,20	61,12	0,12
Peine	03157000	0	10350,37	4,41	0,04
Holzminen	03255000	0	22101,02	1,44	0,01
Cuxhaven	03352000	0	18580,55	88,50	0,48
Harburg	03353000	0	42357,84	76,93	0,18
Lüchow-Dannenberg	03354000	0	48864,44	1,93	0,00
Lüneburg	03355000	0	20959,33	117,59	0,56
Rotenburg (Wümme)	03357000	0	28853,92	12,42	0,04
Heidekreis	03358000	0	38335,45	20,23	0,05
Stade	03359000	0	30624,87	42,48	0,14
Uelzen	03360000	0	38760,32	39,63	0,10
Verden	03361000	0	12769,13	9,24	0,07
Wilhelmshaven	03405000	0	1349,29	23,90	1,77
Ammerland	03451000	0	6697,50	38,50	0,57
Cloppenburg	03453000	0	12717,45	2,81	0,02
Leer	03457000	0	15359,46	5,45	0,04
Braunschweig	03101000	0	4391,37	0,00	0,00
Wolfsburg	03103000	0	5227,33	0,00	0,00
Goslar	03153000	0	49568,16	0,00	0,00
Wolfenbüttel	03158000	0	18945,82	0,00	0,00

9. Wie groß ist der Anteil der für Photovoltaik genutzten Flächen in Landschaftsschutz- und Naturschutzgebieten in Niedersachsen (bitte aufschlüsseln nach Landkreisen und kreisfreien Städten)?

In Landschafts- und Naturschutzgebieten bestehen ausweislich der beim Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz eingegangenen Rückmeldungen (Stand: 17.03.2022) keine Freiflächenphotovoltaikanlagen. Eigene darüber hinausgehende Datenbestände zu Photovoltaik-Anlagen in Niedersachsen liegen dem Ministerium nicht vor.

10. Sieht die Landesregierung Möglichkeiten der Doppelnutzung von Windenergie- und Photovoltaikanlagen in der Freilandhaltung von Nutztieren wie z. B. Schafen, Pferden, Kühen, Schweinen und Geflügel?

Die Landesregierung bewertet die Möglichkeit der Doppelnutzung von landwirtschaftlichen Flächen grundsätzlich positiv.

Bei der Zulässigkeit der Form der Doppelnutzung von landwirtschaftlichen Flächen müssen allerdings eine Vielzahl an grundsätzlichen rechtlichen und förderseitigen Aspekten beachtet werden. So gilt es, insbesondere einzelbetriebliche Aspekte zu berücksichtigen, die unter Umständen mit der Aufstellung einer Photovoltaikanlage kollidieren können (z. B. Prämienberechtigung bei AUKM, baurechtliche Anforderungen). Derzeit wird geprüft, inwieweit bei bestimmten Tierhaltungsformen die Doppelnutzung der Freiausläufe mit bestimmten Photovoltaikanlagen wie Freiflächen- oder Agri-Photovoltaik-Anlagen rechtlich zulässig ist und sich fachlich sogar anbietet, z. B., weil die PV-Module einen Zusatznutzen im Sinne der tierwohlgerechten Gestaltung eines Biogeflügel-Freiauslaufs bieten (z. B. zusätzliche Deckungsmöglichkeiten für die Tiere).

11. Würden einer Doppelnutzung EU-Vermarktungsnormen entgegenstehen?

Im Fall von konventionellen Freilandhaltungen wird durch Anhang II der EG VO 589/2008 ein Doppelnutzungsverbot der Auslauffläche postuliert. Entsprechend der EG VO ist alles, außer den gesetzlich abschließend geregelten Ausnahmen (Wald, Obstgarten, Weide), verboten, wobei die Ausnahmen zudem nur dann zulässig sind, wenn diese durch die zuständige Behörde genehmigt werden.

Was die anderen Nutztierarten und Haltungsformen (konventionell oder ökologisch) betrifft, wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

12. Werden die Pläne der Landes- und Bundesregierung, den Ausbau der erneuerbaren Energien zu beschleunigen; dazu führen, dass es zu einer Reduzierung der Ausweisungen von Landschaft- und Naturschutzgebieten kommt?

Die Sicherung von Schutzgebieten hängt von der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit eines Gebietes ab. Ob ein Gebiet schutzwürdig ist, ist im Einzelfall durch die zuständige Behörde fachlich zu ermitteln. Ergibt sich anhand dieser Prüfung, dass das Gebiet schutzwürdig ist, liegt die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens im Ermessen der Unteren Naturschutzbehörde.

13. Welche Ansätze verfolgt die Landesregierung, den mitunter gegenläufigen Interessen des Vogelschutzes und des Ausbaus der Windenergie zu begegnen?

Die Bundesregierung hat u. a. Gesetzgebungsverfahren für den Abbau von Hemmnissen für den Ausbau der Windenergie an Land, z. B. im Natur- und Artenschutzrecht (s. Referentenentwurf Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor vom 04.03.2022), angekündigt.

Der Koalitionsvertrag 2021 bis 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), Bündnis 90/Die Grünen und den Freien Demokraten (FDP) sieht des Weiteren vor, ein nationales Artenhilfsprogramm, u. a. für windenergieempfindliche Arten, aufzulegen (vgl. Z. 1168 ff).

Die Landesregierung wird sich konstruktiv in die Umsetzung dieser Vorhaben einbringen.

Parallel wird die Fortschreibung des Leitfadens „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ weiterverfolgt. Aktuellen und künftigen Entwicklungen auf Bundesebene ist hierbei Rechnung zu tragen.

14. Gibt es ähnliche Probleme bei der Umsetzung von Photovoltaikanlagen?

Naturschutz- und artenschutzrechtliche Konflikte können bei der Planung und Genehmigung von Freiflächenphotovoltaik-Anlagen im Einzelfall nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

15. Welche Vereinfachungen und Beschleunigungen von Planungs- und Genehmigungsverfahren für Windenergie- und Photovoltaikanlagen wird die Landesregierung vorschlagen, um die Ideen von Klimaschutzminister Robert Habeck umzusetzen?

Zunächst ist es Aufgabe der Bundesregierung, ihre Vorschläge in Form eines zwischen den Ressorts abgestimmten Gesetzentwurfs in den Gesetzgebungsprozess einzubringen. Auf dieser Basis wird und kann die Landesregierung über ihre konkreten Forderungen und Anregungen entscheiden. Dieser Willensbildung kann nicht vorgegriffen werden.

Zur Vereinfachung und Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen unterstützt das Land die Bemühungen der Bundesregierung, weitreichende Änderungen vorzunehmen, um die verfügbaren Flächen für den Ausbau der Windenergie zu erhöhen. Sie begleitet die Bundesregierung unterstützend bei dem Entwurf der auf Bundesebene vorzunehmenden Rechtsänderungen zur Vereinfachung, Entbürokratisierung und Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen, Photovoltaikanlagen und den nötigen Netzausbau. Dabei achtet das Land insbesondere darauf, dass die bundesgesetzlichen Vorschläge bereits kurzfristig, und nicht erst ab dem Erreichen bestimmter Zeitpunkte (2026, 2035), zu mehr verfügbaren Flächen für die Windenergie führen werden.

Das Land Niedersachsen bemüht sich zudem fortlaufend um die Verbesserung der Rechtssicherheit in Genehmigungsverfahren und um deren Beschleunigung und Vereinfachung. Zuletzt hat die Landesregierung Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen im Rahmen der NBauO-Novelle erleichtert, u. a. durch eine Verringerung der Grenzabstände und verfahrensrechtliche Erleichterungen für Windenergieanlagen bis 15 m Gesamthöhe.

Die Landesregierung hat sich zudem in die auf Bundesebene laufenden Gesetzgebungsprozesse zum EEG, WindSeeG und EnWG durch Stellungnahmen zu den Ressortentwürfen umfangreich eingebracht und wird sich in die anstehenden Gesetzgebungsverfahren mit einbringen.